

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Veröffentlichung des zusammenfassenden Berichts 2019 gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse

Vom 20. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 beschlossen, den zusammenfassenden Bericht 2019 gemäß § 7 Absatz 3 Satz 4 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (vergleichende Darstellung der Jahresberichte der Qualitätssicherungskommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß Anlage 6 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse für das Jahr 2019) gemäß **Anlage 1** sowie dessen Bewertung durch den G-BA gemäß **Anlage 2** zu veröffentlichen.

Der Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vergleichende Darstellung der Jahresberichte der Qualitätssicherungskommissionen der Kassenärztlichen Vereinigungen gemäß Anlage 6 der Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse für das Jahr 2019
 (Stand: 26.08.2020)

KV-Bereich	Anzahl Ärzte**, die an der datengestützten Qualitätssicherung teilnehmen				Zusammensetzung QS-Kommission		Anzahl Kommissions-sitzungen	Anzahl der durchgeführten (Stichproben-) prüfungen			Anzahl der Aufforderungen zur Beseitigung von Mängeln	Anzahl der durchgeführten Beratungsgespräche	Anzahl der Genehmigungen, die mit Auflagen versehen wurden	Anzahl der widerrufenen Genehmigungen	Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6 aufgrund nicht ausreichender Dokumentation	
	1/2019	2/2019	3/2019	4/2019	KV	KK/MDK		-auffällige Werte	-begründete Hinweise	- Zufallsauswahl						
Baden-Württemberg	78	78	77	79	4	2	3	19	0	0	6	0	0	0	0	
Bayern	118	118	118	117	4	1	4	51	0	0	32	2	0	0	0	
Berlin	32	32	32	32	6	1	6	9	0	1	0	3	0	0	0	
Brandenburg	23	23	23	23	6	1	4	10	0	1	10	0	0	0	0	
Bremen	7	8	9	9	7	1	4	4	0	0	0	0	0	0	0	
Hessen	57	57	57	56	6	1	5	54	0	0	1	0	0	0	0	
Mecklenburg-Vorpommern	24	24	24	24	4	1	4	7	0	0	0	0	0	0	0	
Niedersachsen	70	70	70	70	5	1	2	***)	***)	***)	***)	***)	***)	***)	0	
Nord*																
	Hamburg	11	11	11	6	1	4	4	0	1	0	0	0	0	0	
	Schleswig-Holstein	22	21	19				20	8	0	1	0	0	0	0	0
Nordrhein		76	76	76	78	4	2	4	26	0	0	26	0	0	0	0
Rheinland-Pfalz		36	36	36	36	4	3	4	5	0	0	0	0	0	0	0
Saarland		9	9	9	9	6	0	4	23	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen		35	35	35	35	5	1	4	2	0	0	0	0	0	0	0
Sachsen-Anhalt		24	24	24	24	6	0	4	8	0	0	0	0	0	0	0
Thüringen		24	24	24	24	4	0	4	0	0	96	0	0	0	0	0
Westfalen-Lippe		66	66	67	65	4	2	4	32	0	10	72	0	0	0	7
Gesamt		712	712	711	712	81	18	64 (68)	262	0	110	147	5	0	0	7

*) Arbeitsgemeinschaft Qualitätssicherung der Nord-KVen mit einer QS-Kommission

**) Dialyseeinrichtungen

***) Es wurden die Daten der Einrichtungen gesichtet, jedoch wegen der fehlerhaften bzw. nicht schlüssigen Daten des IQTIG wurden keine Stichproben durchgeführt.



Bewertung der vergleichenden Darstellung der Berichte der Qualitätssicherungs- Kommissionen der KVen für das Jahr 2019

Gemäß § 7 Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (QSD-RL) haben die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) Qualitätssicherungs-Kommissionen „Dialyse“ einzurichten. Die Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen sind die zentralen Verantwortlichen zur Bewertung der Ergebnisse der einzelnen Dialyse-Einrichtungen sowie zur Initiierung und Durchführung gezielter Maßnahmen zur Qualitätsförderung. Sie führen unter anderem Stichprobenprüfungen durch und können von den Ärzten zu Problemen bei der Anwendung der Richtlinie mit der Bitte um Beratung angerufen werden. Zudem erstellen sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr gemäß Anlage 6 der QSD-RL. Die Berichte werden von den KVen veröffentlicht und über die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als zusammenfassender Bericht zugesandt.

Der G-BA hat die vergleichende Darstellung der Berichte der Qualitätssicherungs-Kommissionen der KVen für das Jahr 2019 beraten und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- Bis auf zwei KVen, mit 2 bzw. 3 Sitzungen, tagten alle Qualitätssicherungs-Kommissionen regelmäßig und entsprechend den Vorgaben der Richtlinie.
- Die KVen führten die vierteljährlichen Prüfungen nach § 8 der QSD-RL in unterschiedlichem Maße durch (Spannweite 2- 96 Prüfungen), wobei kein Zusammenhang zwischen der Anzahl der beteiligten Ärzte in der jeweiligen KV und der Anzahl der Prüfungen erkennbar ist. Ein direkter Zusammenhang zwischen der Anzahl der Auffälligkeiten und der Anzahl der Stichprobenprüfungen besteht nicht, da gemäß der Richtlinie unterschiedliche Gründe Stichprobenprüfungen auslösen können: Auffällige Werte, begründete Hinweise auf Qualitätsmängel oder Zufallsauswahl. Bis auf eine KV wurden in allen KVen Prüfungen durchgeführt. Eine KV hat die Daten der Einrichtungen gesichtet, jedoch wegen fehlerhafter bzw. nicht schlüssiger Daten des Datenanalysten keine Stichproben durchgeführt. Erstmals im Bericht 2017 wurden die Stichprobenprüfungen differenziert nach Prüfanlässen dargestellt. Somit ist nachvollziehbar ob und dass tatsächlich Zufallsprüfungen und wie viele Prüfungen auf Basis begründeter Hinweise durchgeführt wurden.
- Es wurden von 6 KVen in insgesamt 147 Fällen Aufforderungen zur Beseitigung von Mängeln ausgesprochen. Das Instrument des Beratungsgesprächs wurde im Jahr 2019 von 2 Qualitätssicherungs-Kommissionen genutzt. Insgesamt wurden 5 Beratungsgespräche durchgeführt. Es wurden keine Genehmigungen zur Durchführung und Abrechnung der Leistungen entzogen oder mit Auflagen versehen.
- In einer KV wurden 7 Maßnahmen aufgrund nicht ausreichender Dokumentation durchgeführt.

- Neben den in den Qualitätssicherungs-Kommissionen tätigen nephrologischen Fachärzten waren in den meisten KV-Bereichen auch Vertreter der Krankenkassen in den Qualitätssicherungs-Kommissionen beteiligt. In drei von 16 Qualitätssicherungs-Kommissionen haben die Landesverbände der Krankenkassen keine Vertreter entsandt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüftätigkeit der KVen in einigen Bereichen in unterschiedlichem Umfang stattfand. Aufgrund der vom G-BA festgelegten tabellarischen Form des Berichts ist eine genauere Betrachtung der Prüfergebnisse der QS-Kommissionen sowie der daran anschließenden Maßnahmen nicht möglich.